

Geschäft 3496

Bericht an den Einwohnerrat vom 17. März 2004

Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements der Gemeinde Allschwil vom 28. Mai 1997

Beilagen:

1. Synoptische Darstellung des Friedhof- und Bestattungsreglementes.
2. Synoptische Darstellung der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglementes (zur Information).

Inhalt:

1. Ausgangslage
2. Kurzzusammenfassung
3. Die einzelnen Änderungspunkte im Reglement
4. Die einzelnen Änderungspunkte betreffend die Verordnung
5. Anträge

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Friedhoferweiterung wurde am 10. März 2003 eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe eingesetzt, die vom Gemeinderat den Auftrag erhielt, das Friedhof- und Bestattungsreglement einer Teilrevision zu unterziehen.

Am 26. März 2003 reichte Hanspeter Frey-Rieder eine Motion der FDP-Fraktion ein, die eine Teilrevision des Friedhofreglementes verlangt. Dieses Geschäft wurde in der Einwohnerratssitzung vom 21. Mai 2003 behandelt und mit 27:2 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) dem Gemeinderat überwiesen.

„Motion Teilrevision Friedhofreglement
Hanspeter Frey-Rieder, FDP, Geschäft 3430
24. März 2003

Im Jahre 1997 wurde das neue Friedhofreglement in Kraft gesetzt. Trotz der kurzen Zeit, rund 6 Jahre, drängt sich eine Anpassung des Reglements auf. Einige Paragraphen entsprechen nicht mehr den Gepflogenheiten oder sind einengend, so zum Beispiel: die Sperrfrist für das Setzen von Grabmalen, die enge Vermassung von Grabmalen, Holzpfähle als Fundament, etc.

Zudem kommt, dass mit der Inbetriebnahme des neuen Friedhoffeldes ein Bestattungsfeld für Nicht-Christen (z.B. Moslems) ausgeschieden wird. Auch diese Massnahme bedarf einer Regelung.

Aus den vorstehenden Überlegungen bitte ich den Gemeinderat, eine Teilrevision des Friedhofreglements vorzunehmen.'

2. Kurzzusammenfassung

Eine Überprüfung der Bestimmungen in Reglement und Verordnung ergab tatsächlich, dass einige Normen nicht mehr den aktuellen Anforderungen und Gegebenheiten entsprechen und zudem in sprachlicher Hinsicht anzupassen sind. Aufgrund der mittlerweile abgeschlossenen Friedhoferweiterungen sind ebenfalls Änderungen im Reglement vorzunehmen.

Im Wesentlichen resultieren aus der Überprüfung die nachfolgenden zentralen Änderungsvorschläge:

1. Neu ist der Grabtypus des Doppelgrabes.

Es können zwei Särge oder auch zwei Urnen beigesetzt werden.

2. Neu ist der Grabtypus des Urnengrabes im Hain.

Neu können Urnen auf einem definierten Grabfeld frei begraben werden, mithin ist kein Reihenraster vorgegeben. Dabei wird keine eigentliche Grabstätte ausgeschieden; bis zu zwei Urnen werden unmittelbar vor dem Grabmal beigesetzt.

3. Die Grabmalabmessungen werden erweitert.

Damit können neu grössere Grabsteine erstellt werden, was einem Bedürfnis der Hinterbliebenen entspricht.

4. Es wird ein separates Grabfeld ausgeschieden und damit einhergehend die Möglichkeit einer Bestattung nach muslimischem Ritus geschaffen.

5. Die weiteren Änderungen sind entweder sprachlicher Natur (Satzstellungen, neue Rechtschreibung) oder Anpassungen aufgrund der täglichen Praxis.

In der Folge werden die zu ändernden Paragraphen kommentiert, wobei die einzelnen Änderungstexte in den beigefügten Synopsen von Reglement und Verordnung ersichtlich sind. Im Weiteren sind bei den synoptischen Darstellungen Kurzkomentare zu finden (siehe Beilage 1: Synopse Reglement / Beilage 2: Synopse Verordnung).

3. Die einzelnen Änderungspunkte im Reglement

§ 3 Gebührenerhöhung:

Eine Anpassung der Gebühren ist sinnvoll, damit das neue Kostendach für die nächsten Jahre Gültigkeit haben kann und eine Teilrevision nicht notwendig wird. Deshalb wird vorgeschlagen, die maximale Limite der Gebühren auf neu CHF 10'000.— festzulegen.

§ 5 Abs. 1, 2 und 3 Meldepflicht:

Gemäss der Zivilstandsverordnung des Bundes (Art. 78 Abs. 1; SR 211.112.1) ist ein Todesfall dem Zivilstandsamt am Ort des eingetretenen Todes zu melden. Wenn eine Person in ihrer Wohngemeinde verstorben ist und sich das Zivilstandsamt nicht in dieser Gemeinde befindet, kann die Meldung an eine von dieser Gemeinde bezeichneten Amtsstelle erfolgen.

Vor diesem Hintergrund und auf Grund der damit übereinstimmenden Praxis, wonach die Hinterbliebenen den Todesfall einer in Allschwil angemeldeten und in Allschwil verstorbenen Person direkt dem kommunalen Bestattungsbüro zu melden haben, ist es sinnvoll, § 5 entsprechend anzupassen.

In Anlehnung an die bundesrechtliche Formulierung wird deshalb vorgeschlagen, in Abs. 1 zunächst die allgemein gültige Regel (Meldung beim Zivilstandsamt des Todesortes) und in Abs. 2 die Ausnahmeregelung

für in Allschwil angemeldete und in Allschwil verstorbene Personen aufzunehmen. Nicht zuletzt erscheint dies auch aus Transparenzgründen angebracht. Mit der Neuformulierung wird ein neuer Abs. 3 geschaffen, der mit dem letzten Satz des bestehenden § 5 identisch ist.

In sprachlicher Hinsicht wurde weiter der Begriff der Zivilstandsbeamtin resp. des Zivilstandsbeamten aufgehoben, da der Beamtenstatus abgeschafft wurde.

§ 6 Publikationen:

Auch hier soll den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden, indem klar gestellt wird, dass die Sachbearbeiterin resp. der Sachbearbeiter des kommunalen Bestattungswesens die amtliche Bekanntmachung veranlasst.

§ 8 Abs. 1 Unentgeltliche Bestattung:

Anlässlich der Beratungen im Einwohnerrat betreffend die Frage, ob der so genannte Gemeindegarg nicht mehr unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden soll (vgl. Protokolle der Einwohnerratssitzungen vom 22. Januar 2003 sowie vom 21. Mai 2003), wurde unter anderem angeführt, dass die Formulierung von § 8 nicht in allen Teilen klar sei.

Mit der neuen Formulierung „Alle Verstorbenen, welche beim Ableben ihren gesetzlichen Wohnsitz in Allschwil hatten, werden im Rahmen der in der Verordnung geregelten Leistung unentgeltlich bestattet“ wird nunmehr klar, dass einzelne Leistungen unentgeltlich, andere jedoch kostenpflichtig sind. Damit liegt weiterhin die Kompetenz beim Gemeinderat, die Leistungen der unentgeltlichen Bestattung zu definieren. Dieses System hat der Einwohnerrat anlässlich der Diskussionen betreffend den Gemeindegarg eingehend erörtert und der Beibehaltung dieser Systematik bereits zugestimmt.

§ 9 Abs. 2 Entgeltliche Bestattung:

Gemäss dem geltenden § 9 können auswärts wohnende Personen auf Gesuch und gegen Gebühr in Allschwil bestattet werden, sofern diese Personen in der Gemeinde besondere Verdienste erworben haben oder eine besonders enge Beziehung zur Gemeinde pflegten.

Hier wurde eine sprachliche Anpassung vorgenommen, indem eine allgemeine Formulierung gewählt wurde, wie sie auch in anderen Gesetzestexten zu finden ist. Mit der Formulierung, dass „nur in besonders begründeten Ausnahmefällen“ auswärts wohnhafte Personen in Allschwil bestattet werden, wird zum einen dargetan, dass es sich (weiterhin) um Ausnahmefälle handeln muss. Zum anderen müssen diese begründet werden. Hintergrund dieser Einschränkung ist im übrigen der Umstand, dass mit jeder Bestattung einer auswärtigen Person ein Bestattungsort für eine in Allschwil wohnhafte Person verlustig geht; mithin handelt es sich bei dieser Regelung um ein Frage der Kapazität.

§ 10 Abs. 1 lit. a, d sowie lit. dbis, f und fbis Bestattungsarten, Grabtypen:

Bezüglich lit. a sowie lit. d und f wird eine Begriffsanpassung vorgenommen: Der Begriff der Sargbestattung wird ersetzt durch den Begriff der Erdbestattung; dieser Terminus ist neutraler. Der Begriff des Urnengemeinschaftsgrabes wird ersetzt durch den allgemeineren Begriff des Gemeinschaftsgrabes.

Im Zusammenhang mit der Friedhoferweiterung wurde die Möglichkeit von Doppelgräbern geschaffen. Konkret bedeutet dies, dass zwei Särge oder Urnen bestattet werden können. Dieser neue Grabtyp wird in lit. dbis definiert.

Der ebenfalls neue Grabtypus des Urnengrabes im Hain wird neu in lit. f bis definiert. Auf einem definierten Grabfeld, das man als Hain bezeichnen kann, können neu bis zu zwei Urnen frei, mithin nicht in einer Reihe, beigesetzt werden. Dabei wird keine Grabstätte ausgeschieden, sondern die Urne erhält „nur“ ein Grabmal und sie wird unmittelbar vor demselben beigesetzt. Die Masse dieses Grabmales finden sich in § 26; der neue Grabtypus ist neu gebührenpflichtig (vgl. synopt. Darstellung ad § 8 letzter Satz).

§ 10 Abs. 3bis Bestattungsarten, Grabtypen:

Gemäss Art. 7 der Bundesverfassung hat jede in der Schweiz lebende Person einen Anspruch auf eine schickliche Bestattung. Dies im Sinne eines Grundrechtes. Der Friedhof einer Gemeinde steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Hautfarbe oder Religion. Damit hat jede in Allschwil ansässige Person das (Grund-)recht, in ihrer Gemeinde begraben zu werden (vgl. auch § 7 des Reglementes). Durch die Respektierung der religiösen Unterschiede werden nicht nur die Toten geehrt, sondern es werden auch die Hinterbliebenen unterstützt.

Nebst der reformierten und der katholischen Religionsgemeinschaft sind die Moslems die drittgrösste Glaubensgemeinschaft in der Schweiz. Bis anhin wurden die in der Schweiz verstorbenen Muslime sehr oft in ihre Heimat überführt und dort bestattet. Indes ist zu beachten, dass die neue resp. die nächste Generation von Menschen muslimischen Glaubens ihre Heimat in Allschwil gefunden haben und auch zum grössten Teil Schweizer Bürger sein werden. Entsprechend werden sie den Wunsch äussern, hier - und nicht in ihrem Herkunfts- resp. Abstammungsland - begraben zu werden. Damit ist es richtig, wenn die Gemeinde Allschwil für diesen Personenkreis Bestattungen ermöglicht.

Basel-Stadt hat bereits ein muslimisches Grabfeld für ca. 30 Gräber ausgeschieden. Der allfällige Einwand, die in Allschwil verstorbenen Personen muslimischen Glaubens könnten ja in Basel-Stadt bestattet werden, geht fehl. Im Herbst 2003 wurde mit einem Rundschreiben des Kantons Basel-Stadt den basellandschaftlichen Gemeinden mitgeteilt, dass Basel-Stadt nicht (mehr) bereit sei, verstorbene Moslems aus dem Nachbarkanton zu bestatten; dies aus Kapazitätsgründen.

In der Motion wird insbesondere darauf hingewiesen, dass mit Inbetriebnahme des neuen Friedhofes ein neues Bestattungsfeld für Nicht-Christen (z. B. Moslems) ausgeschieden werden müsste und dass dies einer Regelung bedarf. Dem ist zuzustimmen. Für Angehörige muslimischen Glaubens wird deshalb neu ein separates Grabfeld zur Verfügung gestellt.

Mit der Einführung des neuen Grabfeldes auf dem Allschwiler Friedhof reicht es - aufgrund der Erfahrungszahlen von Basel-Stadt - je fünf nach Geschlechtern getrennte Gräber für Verstorbene muslimischen Glaubens anzulegen. Dies sollte für die nächsten 20 Jahre reichen. Leider können keine Angaben über die Anzahl Personen muslimischen Glaubens in Allschwil gemacht werden, da die notwendige Software zur Erfassung dieser Daten erst seit rund einem Jahr vorhanden ist und nur Neuzuzüger erfasst werden.

Die Bestattungen nach islamischem Ritus sind ohne weiteres machbar. Es sind nur – aber immerhin – einige Besonderheiten zu beachten (nicht abschliessend):

Die Verstorbenen werden von den Angehörigen einer Leichenwaschung unterzogen, danach werden sie in Leintücher eingehüllt, bevor sie in den Sarg gelegt werden. Die rituell gewaschene und eingehüllte Leiche wird auf eine erhöhte Stelle gelegt mit dem Kopf nach Westen, die Leiche liegt Richtung Mekka, das Gebet wird im Stehen verrichtet. Männer und Frauen werden separat bestattet.

Basel-Stadt hat bereits mehrmals Bestattungen nach muslimischem Ritus durchgeführt und diesbezüglich keine Probleme betreffend die Bestattung oder die Leichenwaschung gehabt. Entscheidend ist, dass für die muslimisch Bestatteten keine weiteren Rechte gelten als für solche christlichen Glaubens.

Im Ergebnis ist es hinreichend, wenn in § 10 Abs. 3bis neu die Formulierung aufgenommen wird, dass für Angehörige muslimischen Glaubens ein separates Grabfeld besteht. Weiter gehende Bestimmungen sind nicht notwendig, da für die nach muslimischen Ritus bestatteten Personen die anderen Normen des Reglementes ebenfalls gelten.

In diesem Zusammenhang ist an dieser Stelle auf § 14 Aufbahrung, Aufbahrungsraum hinzuweisen. Seit der Renovation der Aufbahrungshalle besteht ein Raum, in welchem die Leichenwaschung stattfinden kann

§ 10 Abs. 5 Bestattungsarten, Grabtypen:

Gemäss geltender Bestimmung ist die Urnenbeisetzung einer nicht verwandten Person in ein bestehendes Grab möglich, wenn die Einwilligung der nächsten Verwandten (lit. a) oder die schriftliche Bestätigung der bereits bestatteten Person (lit. b) vorliegt. Diese Formulierungen können missverständlich gedeutet werden und sind auch nicht vollständig. So wird etwa in lit. a nicht gesagt, wessen Verwandte (die der bereits bestatteten oder die der zur Urne beizusetzenden Person ?) einzuwilligen haben.

Die vorgeschlagenen Änderungen schaffen Klarheit. Gemäss der neuen lit. a. bedarf es der Vorlage einer übereinstimmenden schriftlichen Erklärung sowohl der bereits bestatteten als auch der beizusetzenden Person. Im Ergebnis bedeutet dies zum Beispiel, dass ein Konkubinatspaar vor dem Ableben eines Partners gemeinsam eine übereinstimmende schriftliche Willenserklärung zuhanden des Bestattungsbüros deponieren muss. Dies entspricht im Uebrigen der Praxis.

Lit. b wird der Klarheit halber auch angepasst, indem definiert wird, dass die Einwilligung der nächsten Verwandten der bereits bestatteten Person vorliegen muss.

§ 12 Abs. 2 Gemeinschaftsgrab:

Diese Bestattungsart in einem Gemeinschaftsgrab ist nicht neu. Indes wird vermehrt von den Hinterbliebenen gewünscht, dass die Namen der Verstorbenen auf einer kollektiven Beschriftungsplatte eingetragen werden können. Dies wird durch die Änderung von § 12 Abs. 2 möglich.

§ 14 Aufbahrung, Aufbahrungsraum und rituelle Waschungen

Siehe Kommentar ad § 10 Abs. 3 hiervoor.

§ 17 Belegungsdauer:

Die Belegungsdauer für Reihengräber und Urnennischen soll neu auf max. 25 Jahre, diejenige für Familien und neu für Doppelgräber auf neu max. 50 Jahre begrenzt werden. Damit wird ausgeschlossen, dass einzelne Gräber die Aufhebung von ganzen Grabreihen behindern. Entsprechend der Neuregelung können keine Verlängerungen mehr bewilligt werden.

§ 18 Grabeinfassungen:

Die neue Formulierung der Grabeinfassung (gemeint ist das „Wegli“ um das Grab) anstelle von Schritt- oder Trittplatten lässt die Ausgestaltung offener und ist im Ergebnis klarer.

§ 20 Abs. 3 Pflege:

Neu sollen die Familienmitglieder die Option haben, die Grabstätte vor Ablauf der ordentlichen Frist aufzuheben. Die Praxis hat gezeigt, dass durch die veränderten Lebensgewohnheiten, insbesondere bei Konstellationen, wo die Familienmitglieder an verschiedenen Orten wohnen, die Grabpflege nicht mehr oberste Priorität hat. Neu soll es deshalb möglich sein, dass (auf Antrag) die Hinterbliebenen die Grabstätten bei Reihengräbern bereits nach Ablauf von 20, bei Familien- und Doppelgräbern bereits nach 40 Jahren aufheben können.

§ 21 Abs. 1 Räumung der Grabfelder:

Im neuen § 21 Abs. 1 wurden sprachliche Änderungen vorgenommen (Textanpassung Bestattungsbüro statt Zivilstandsamt).

§ 22 Exhumierung:

Auch hier wurde im 2. Satz eine offenerere und daher bessere Formulierung vorgenommen, wonach die zuständige Behörde Ausnahmen für eine Exhumierung bewilligen kann.

§ 23 Verzeichnis:

Auch hier wurde eine sprachliche Anpassung vorgenommen

§ 24 Abs. 1 und 2 Bewilligung und Zuständigkeit:

Der vorgeschlagene neue § 24 Abs. 1 schafft mehr Klarheit; die Aenderung ist einzig sprachlicher Natur. § 24 Abs. 2 wurde dahingehend spezifiziert, dass Gesuche an die Sachbearbeiterin, den Sachbearbeiter des Bestattungswesens zu richten sind.

§ 25 Gestaltung und Materialien:

Hier wurde eine sprachliche Nachbesserung vorgenommen: In der bisherigen Version wurden die Grabmäler bepflanzt.

§ 26 Abs. 1 und 2 Ausmass der Grabmäler:

Ein wesentlicher Punkt der Motion ist die Frage, ob nicht neu auch die Abmessungen der Grabmäler angepasst werden müssten.

Es ist zutreffend, dass sich in den letzten Jahren der Wunsch der Hinterbliebenen nach grösseren, insbesondere höheren Grabmälern verstärkt hat. Auch wurden auf Grund von neuen kreativen Grabmälern der Steinbildhauer Gesuche für Grabmäler eingereicht, die aber auf Grund der Ausmasse abgelehnt werden mussten.

Vor diesem Hintergrund ist es deshalb folgerichtig, die Masse der Grabmäler den veränderten Bedürfnissen anzupassen. Mit der neuen Bestimmung wird dem Rechnung getragen (vgl. im Einzelnen synopt. Darstellung). Ein Vergleich mit anderen Gemeinden hat im Uebrigen gezeigt, dass sich die neuen Masse im Rahmen des Üblichen bewegen. Betreffen den neuen Grabtypus des Urnengrabes im Hain mussten neue Masse definiert werden.

Ausnahmen sollen nicht mehr möglich sein und drängen sich auch nicht mehr auf, weil die Grabmasse erweitert wurden. Mit der Erweiterung der Grabmasse kann also die geltende Ausnahmbewilligung in Abs. 2 entfallen. Indes muss in Abs. 2 präzisiert werden, dass die Höhenmasse inklusive Sockel gelten.

§ 27 Abs. 1 und 2 Setzen von Grabmälern:

Neu können Grabmäler gemäss Abs. 1 frühestens 9 Monate anstatt 12 Monate nach der Bestattung auf Sargreihengräber gesetzt werden. Nach 9 Monaten ist die so genannte Setzungsdauer der Hinterfüllung weitgehend abgeschlossen.

Abs. 2 von § 27 entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und kann damit ersatzlos aufgehoben werden

§ 28 Vorschriftswidrige Grabmäler:

Neu soll die Haftung für die Kosten der Ersatzvornahme auch auf den Auftraggeber ausgedehnt werden.

§ 32 Rechtsmittel:

Hier wurde der Rechtsmittelweg richtig gestellt. Gegen Verfügungen, die gestützt auf das Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat (1. Schritt) und gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde beim Regierungsrat BL (2. Schritt) erhoben werden.

§ 33 Vollzug:

Analog der anderen Vorschriften unserer Gemeinde reicht der Hinweis, dass das Nähere in der Verordnung geregelt wird. Für die Beibehaltung von § 33 besteht auch aufgrund der vorgenannten Neuerungen kein Bedarf mehr. Deshalb können Absätze 1 und 2 aufgehoben und neu ein Abs. 2bis eingeführt werden.

4. Die einzelnen Änderungspunkte betreffend die Verordnung

Im Zuge der Teilrevision müssen auch einige Artikel in der Gemeinderatsverordnung angepasst werden, die nachfolgend zur Information dargelegt werden:

Art. 7 Grabfelder:

Hier wurde nur die Anpassung an die neue Rechtschreibung vorgenommen.

Art. 8 Ausmass der Grabstätten:

Hier wurde der neue Grabtypus des Doppelgrabes mit lit. e eingeführt.

Art. 9 Herrichtung des Grabes:

Hier wurde eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Art. 10 Grabpflege:

Hier handelt es sich um eine sprachliche Präzisierung.

Art. 12 Mass der Grabmäler:

Dieser Artikel kann aufgehoben werden, da er sich auf die ebenfalls aufgehobene Ausnahmeregelung im Reglement (vgl. hiervor ad § 26) bezieht.

Art. 13 Abs. 1, 3 und 4 Setzen und Entfernen von Grabmälern:

Abs. 1: Neu kann der 2. Satz gestrichen werden, da die Grabmalfirmen (Steinbildhauereien) die Arbeiten mit den Mitarbeitern des Friedhofs ohnehin absprechen.

Abs. 3: Der geltende Absatz regelt die Fundamente für Grabmäler auf Familiengräbern. Mit der Streichung des Begriffes „Familiengräber“ sind nunmehr alle Gräber einbezogen.

Abs. 4: Es wurde eine Anpassung an die neue Rechtschreibung vorgenommen.

5. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat zu beschliessen:

1. Der Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglementes wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Die Motion von Hanspeter Frey-Rieder, FDP-Fraktion, betreffend Teilrevision des Friedhofreglementes, Geschäft 3430, wird als erfüllt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Die Präsidentin: Ruth Greiner

Der Verwalter: Max Kamber